**Terminkalender für Mehrheitswahlen an der Urne 2. Wahlgang**

**(Stand: 04. Januar 2024)**

Kann die Behörde nicht vollständig besetzt werden, findet ein zweiter oder weiterer Wahlgang statt (§ 82 Gesetz über die Politischen Rechte [GPR]). **Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet immer mit leerem Wahlzettel und Beiblatt statt** (§ 84b Abs. 1 GPR). Abgesehen von einigen Ausnahmen, die in den §§ 84-84b GPR geregelt sind, gelten für den zweiten Wahlgang dieselben Vorschriften wie für den ersten Wahlgang mit leerem Wahlzettel und Beiblatt. Für allfällig weitere Wahlgänge (dritter, vierter Wahlgang etc.) gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für den zweiten Wahlgang.

Der untenstehende Terminkalender enthält pro Zeile die einzelnen Schritte, die für eine korrekte und fristgerechte Durchführung der Wahlen notwendig sind. Die kommunalen Besonderheiten der Gemeinde sind zu berücksichtigen und der Terminplan ist entsprechend anzupassen.

In der Spalte «Fristen» sind die gesetzlich vorgegebenen Fristen eingetragen. Die Gemeinde ergänzt für die übrigen Schritte die gängigen operativen Fristen, die gesetzlich nicht geregelt und kommunal verschieden sind.

Mit Hilfe der Spalte «Datum» kann der Terminplan tagesgenau erstellt werden. Es ist zu beachten, dass der Ablauf der Fristen jeweils auf einen Sonn- oder Feiertag fallen kann und der Terminplan entsprechend anzupassen ist.

**Terminkalender für den Urnengang vom:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Fristen in Tagen** | **Bemerkungen** | **Datum** |
|  | **Wahlsonntag 1. Wahlgang**. Es erreichten im 1. Wahlgang weniger Personen das absolute Mehr als Stellen zu besetzen sind. |  |
| 1 | Publikation Wahlergebnis und Ankündigung, dass ein 2. Wahlgang für die nicht besetzten Stellen durchgeführt wird. Die Angaben über das Datum des 2. Wahlgangs und die Einreichung von Wahlvorschlägen, wurden bereits in der Wahlanordnung zum 1. Wahlgang publiziert (§ 57 Abs. 2 lit. e GPR), sollten jedoch nochmals bekannt gegeben werden. |  |
|  | Druckerei und Verpackungsdienstleister über den bevorstehenden 2. Wahlgang informieren. |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  | Information Ortsparteien über den bevorstehenden 2. Wahlgang und die wesentlichen Verfahrensschritte. |  |
| 10 evtl. weniger oder mehr | Bis zehn Tage nach dem ersten Wahlgang können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden (§ 84a Abs. 2 GPR). Im Übrigen gelten Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang auch für den zweiten (§ 84a Abs. 1 GPR).  Die Gemeindeordnung kann für kommunale Wahlen eine andere Frist vorsehen (§ 84a Abs. 3 GPR). |  |
|  | Allenfalls Prüfung der neu eingegangenen Wahlvorschläge durch wahlleitende Behörde (§ 52 GPR). |  |
| 4 | Bei mangelhaften Wahlvorschlägen: Ansetzung einer Frist von **4 Tagen** zur Behebung der Mängel (§ 52 Abs. 2 GPR). |  |
|  | Ende der viertägigen Frist zur Behebung der Mängel. |  |
|  | Prüfung der verbesserten Wahlvorschläge. |  |
|  | Einrichtung der Wahl in WABSTI. |  |
|  | Aufbereitung des Stimmregisters. |  |
|  | Auftrag für Aufbereitung und Druck von Stimmrechtsausweis, Beiblatt, leerem Wahlzettel und Wahlanleitung erteilen.  Wurden keine Personen vorgeschlagen, wird auf die Verwendung eines Beiblatts verzichtet (§ 55 Abs. 2 GPR). |  |
|  | Auftrag zum Verpacken der Wahlunterlagen erteilen. |  |
|  | Übergabe der Wahlunterlagen an die Post zur fristgerechten Zustellung an die Stimmberechtigten. |  |
| 21 / 28  evtl. 10 | Die Wahlunterlagen sind den Stimmberechtigten **mindestens 3** und **frühestens 4 Wochen** vor dem Wahltag zuzustellen (§§ 60, 62 GPR). |  |
|  | Aufgebot für Wahlbüromitglieder für Urnen- und Auszählungsdienst. Das Aufgebot kann vor oder nach dem Versand der Wahlunterlagen erfolgen. |  |
| 4 / 2 / 6 | Die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne muss an **2 der letzten 4 Tage** vor dem Wahltag möglich sein (§ 20 Abs. 2 GPR). Die Gemeinde kann die vorzeitige Stimmabgabe auf die **6 letzten Tage** vor dem Wahlsonntag ausweiten (§ 20 Abs. 3 GPR).  Die Abgabe des Antwortcouverts am Schalter der Gemeinde stellt keine vorzeitige Stimmabgabe dar, sondern es handelt sich in diesem Fall um eine briefliche Stimmabgabe, die jeder Zeit möglich ist. |  |
| 1 | Beginn der Bearbeitung der Wahlunterlagen **am Vortag** des Wahlsonntags ohne Auszählung möglich (§ 39 Verordnung über die politischen Rechte). |  |
| 0 | **Wahlsonntag 2. Wahlgang**.  Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die das relative Mehr erreichten (§ 84 b Abs. 2 GPR). |  |
|  | Publikation der Wahlergebnisse inkl. Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) (§ 81 Abs. 2 GPR). |  |
|  | Versand der Wahlanzeige. Die wahlleitende Behörde teilt den Gewählten die Wahl **unverzüglich** mit (§ 81 Abs. 1 GPR). |  |
|  | Einholen Rechtskraftbescheinigung der Wahl bei Bezirksrat nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. |  |
|  | Evtl. Durchführung eines weiteren Wahlgangs mit leerem Wahlzettel und Beiblatt, **sofern** eine Behörde nicht vollständig besetzt werden kann (§ 82 und § 84 b GPR). Für einen allfällig weiteren Wahlgang wurde das Datum des Wahlsonntags in der Wahlanordnung zum 1. Wahlgang noch nicht bekannt gegeben. Es muss angeordnet werden. |  |
|  | Bei Erneuerungswahlen: Einschreiten des Bezirksrates, falls das Organ noch nicht konstituiert ist (§ 34 GPR). | 1. September |